

MÜNCHENSTIFT GmbH - Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14845

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

1 Anlage

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss des Aufsichtsrates der MÜNCHENSTIFT GmbH vom 23.07.2024 zu den Satzungsänderungen
Inhalt	Änderung der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH hinsichtlich - Stammkapitalerhöhung - Stimmenthaltung - Verschwiegenheit - Verfügungsgrenze
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Änderung der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Satzungsänderung MÜNCHENSTIFT GmbH, MST, Aufsichtsrat
Ortsangabe	-/-

MÜNCHENSTIFT GmbH - Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14845

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Stadtkämmerei hat im November 2023 dem Beteiligungsmanagement (BM) im Sozialreferat eine neu entwickelte Prüfkaskade zur Beurteilung der Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München (LHM) und den städtischen Beteiligungsgesellschaften übermittelt.

Demnach sind die in den Jahren 2017, 2018 und 2020 in Höhe von insgesamt 9,2 Mio. Euro in die Kapitalrücklage der MÜNCHENSTIFT GmbH eingebrachten Bareinlagen für den Neubau des Hauses Tauernstraße und des Hans-Sieber-Hauses (Franz-Nißl-Straße) in das Stammkapital umzubuchen. Dies macht eine Änderung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) notwendig.

Im Zuge dieser unaufschiebbaren Änderung der Satzung erfolgte durch das BM eine allgemeine Prüfung der Satzung nach Konkretisierungsbedarf, wie im Folgenden unter Punkt 1.2 bis 1.4 dargestellt.

Der Aufsichtsrat der MÜNCHENSTIFT GmbH stimmte am 23.07.2024 den Satzungsänderungen vorberatend zu. Nach § 13 Buchstaben f) und h) der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH fallen die Erhöhung des Stammkapitals und die weiteren Änderungen der Satzung in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterin.

Alle Änderungen sind in der beigegeführten Satzung in gelb nachvollziehbar hinterlegt.

1.1 Stammkapitalerhöhung

Alle seit der Produktivsetzung von SAP-ERP im Sozialreferat verbuchten Beteiligungserhöhungen wurden durch das Revisionsamt, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und die Stadtkämmerei anhand der Prüfkaskade geprüft und mit einem Prüfungsvorbehalt versehen.

Um diese Prüfungsvorbehalte zu beseitigen und eine nachträgliche Zustimmung des BKPV und des Revisionsamtes zur vorgenommenen Beteiligungserhöhung zu erhalten, ist es laut Stadtkämmerei erforderlich, Stammkapitalerhöhungen bei der MÜNCHENSTIFT GmbH durchzuführen.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 16.03.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04059) und vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07152) wurde die Umsetzung des Zukunftskonzeptes mit Eigenkapitalzuführung für zwei Neubauten (Tauernstraße und Franz-Nißl-Straße) der MÜNCHENSTIFT GmbH beschlossen. Es wurde entschieden, dass die MÜNCHENSTIFT GmbH eine Erhöhung des Eigenkapitals von insgesamt 64 Mio. Euro (32 Mio. Euro je Haus) erhalten soll. Die Auszahlung ist in der Finanzierungsvereinbarung vom 23.04.2018 geregelt. Demnach werden die Auszahlungen in Raten entsprechend dem Baufortschritt an die MÜNCHENSTIFT GmbH gereicht. Auch ist festgelegt, dass sie in die Kapitalrücklage der MÜNCHENSTIFT GmbH eingezahlt werden.

Die bereits in diesem Zusammenhang getätigten Auszahlungen an die MÜNCHENSTIFT GmbH sind daher zur Umsetzung der Vorgaben der Stadtkämmerei von der Kapitalrücklage in das Stammkapital zu überführen.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die bereits ausgereichten 9,2 Mio. Euro für die Bauvorhaben in der Tauernstraße und in der Franz-Nißl-Straße von der Kapitalrücklage in das Stammkapital überführt werden.

Die weiteren geplanten 54,8 Mio. Euro, die zur Ausreichung bei den beiden Bauvorhaben angesetzt sind, sind ebenfalls gemäß den Vorgaben der Stadtkämmerei dem Stammkapital zuzuführen. Dies bedeutet, dass bei jeder Auszahlung gemäß der Finanzierungsvereinbarung aufgrund des Baufortschrittes eine Stammkapitalerhöhung erfolgt.

Da jeder Auszahlung eine Stammkapitalerhöhung folgt, wäre jedes Mal ein Stadtratsbeschluss über die erneute Satzungsänderung erforderlich. Mit untenstehendem Vorratsbeschluss wird eine zukünftige Befassung des Stadtrates in dieser Angelegenheit nicht mehr erforderlich sein.

Vorsorglich wird darüber informiert, dass die Umsetzung der Prüfkaskade dazu führen wird, dass künftige Bilanzverluste die Kapitalrücklage abschmelzen werden. Nach bisheriger Konstellation - Einlage in die Kapitalrücklage - wäre ein Ausgleich möglich gewesen, d. h. die möglicherweise entstehenden Bilanzverluste aufgrund der nicht gegenfinanzierten Abschreibungen hätten mit Hilfe von Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden können.

Nach neuer Konstellation - Einlage in das Stammkapital - wird kein Ausgleich möglich sein. Das Stammkapital muss erhalten bleiben. D. h. die möglicherweise entstehenden Bilanzverluste aus unter anderem nicht gegenfinanzierten Abschreibungen können zu einem Verlustvortrag und zu einem nicht mehr gedeckten Kapital führen.

1.2 Stimmhaltung

Momentan ist in der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH in § 11 Abs. 3 (Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates) keine ausdrückliche Regelung bezüglich einer Stimmhaltung eines Aufsichtsratsmitgliedes bei einer Abstimmung enthalten. Im Zuge der erforderlichen Satzungsänderung aufgrund der Stammkapitalerhöhung wird die Möglichkeit genutzt, diese Regelungslücke in der Satzung zu schließen.

Deshalb wird die Satzung im § 11 Abs. 3 um den Satz „Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen“ ergänzt.

1.3 Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates

Nach der aktuell gültigen Fassung der Satzung ist die Vertraulichkeit der Diskussion und die Abstimmung bei den Beschlüssen des Aufsichtsrates in § 10a „Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates“ der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH geregelt. Die Vertraulichkeit stellt den Grundsatz dar.

Auf jeder Tagesordnung für eine Sitzung des Aufsichtsrates ist der letzte Tagesordnungspunkt die Entscheidung, welche Tagesordnungspunkte gemäß § 10a der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH veröffentlicht werden können.

Nach Vergleich mit den Satzungen anderer Tochtergesellschaften der LHM wird für die Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH eine Änderung bzw. Angleichung vorgeschlagen.

Zum einen wird die Überschrift dahingehend angepasst, dass es sich um die „Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder“ handelt.

Zum anderen wird eine neue Regelung vorgeschlagen, wenn über Belange, die im Aufsichtsrat besprochen wurden, Dritte informiert werden sollen. Diese neue Regelung entspricht einer Gleichbehandlung aller Aufsichtsratsmitglieder, unabhängig davon, ob sie vom Stadtrat entsendet, als Betriebsrat oder als externes Mitglied dem Aufsichtsrat angehören.

Zudem kann mit der neuen Regelung der oben dargestellte letzte Tagesordnungspunkt jeweils entfallen, was zu einer Verschlankung der jeweiligen Tagesordnung für eine Aufsichtsratssitzung führt.

1.4 Verfügungsgrenze

Im Zuge der erforderlichen Satzungsänderung und nach Hinweis im Rahmen einer Revisionsprüfung wurde deutlich, dass es auch in Bezug auf die Verfügungsgrenze einer Konkretisierung bedarf, ab wann eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. 3 der Satzung greift.

In der aktuellen Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH sind in § 9 Abs. 3 Beispiele genannt, zusätzlich soll nunmehr eine allgemeine Verfügungsgrenze dazu verpflichten, dass die Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats zu solchen Geschäften im Vorfeld einholt. In dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers ist ebenso eine solche Regelung mitaufgenommen worden. Die 100.000 Euro-Grenze wurde deshalb herangezogen, da diese auch unter § 9 Abs.3 g) und h) der Satzung genannt ist.

Wenn Maßnahmen, Handlungen oder Rechtsgeschäfte in einem von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorgelegten Budget enthalten und vom Aufsichtsrat genehmigt worden sind, bspw. im Wirtschaftsplan, dann bedürfen sie keiner Einzelgenehmigung mehr. Das dient dazu, um die Geschäftsführung in den operativen Angelegenheiten nicht zu sehr zu beschränken.

Dies gilt auch für Entscheidungen der Gesellschafterin vor Konstituierung des Aufsichtsrates.

1.5 Deklaratorische Ergänzung

Im § 9 Abs. 2 der Satzung wird das Wort „fünfjährig“ im Wege einer deklaratorischen Klarstellung ergänzt.

2. Klimaprüfung

Gemäß „Leitfaden Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

3. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Direktorium - Zentrale Verwaltungsangelegenheiten und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund des verzögerten Eingangs der Stellungnahmen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die Satzungsänderung noch in diesem Jahr rechtsgültig werden zu lassen.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Köning, die Stadtkämmerei, das Direktorium D-I-ZV, die Gleichstellungsstelle für Frauen, die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich, der Seniorenbeirat, der Migrationsbeirat und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Zuführung der schon ausgereichten 9,2 Mio. Euro von der Kapitalrücklage in das Stammkapital sowie der Änderung des § 3 Abs. 1 der Satzung zu (vgl. Punkt 1.1 im Vortrag).
2. Der Stadtrat fasst einen Vorratsbeschluss und stimmt den zukünftigen Stammkapitalerhöhungen in Höhe von 54,8 Mio. Euro sowie den diesbezüglichen Änderungen des § 3 Abs. 1 der Satzung zu (vgl. Punkt 1.1 im Vortrag).
3. Der Stadtrat stimmt der Änderung des § 11 Abs. 3 der Satzung zu (Stimmenthaltung, vgl. Punkt 1.2 im Vortrag).
4. Der Stadtrat stimmt der Änderung des § 10a der Satzung zu (Verschwiegenheit, vgl. Punkt 1.3 im Vortrag).
5. Der Stadtrat stimmt der Änderung des § 9 Abs. 3 (Verfügungsgrenze, vgl. Punkt 1.4 im Vortrag) und § 9 Abs. 2 (deklaratorische Ergänzung, vgl. Punkt 1.5 im Vortrag) der Satzung zu.
6. Die Satzung wird in der vorgelegten Form genehmigt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium – D-I-ZV
An die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich
An den Seniorenbeirat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
z. K.

Am